Lesefassung der
Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
(Greifswalder Hundeverordnung)

Vom 08.April 2014

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4.Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport:

§ 1
Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis auf den Bereich der Neutaufwiesen und des Wiecker Schlages für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegtem Gebiet, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:

Bahnstrecke Stralsund - Anklam von der Brücke über den Fluss Ryck bis zur Unterführung Schönwalder Landstraße, von da an der Schönwalder Landstraße weiterführend zur Koitenhäger Landstraße, entlang der Koitenhäger Landstraße bis zur Unterführung Pappelallee, von der Pappelallee bis zur Hainstraße, von da an über den kurzen Weg bis zum Bierbach, vom Bierbach bis zum Strandbad Eldena, von dort entlang der Uferlinie bis zum Klärwerk Ladebow, von dort entlang an der Thomas-Münzer Straße weiterführend am Kegelkamp bis zum Fluss Ryck, vom Ryck an der Uferkante weiterführend zur Salinenstraße, entlang der Salinenstraße bis zur Steinbeckerbrücke, von der Steinbeckerbrücke bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Stralsund-Anklam.

Die Lage und Begrenzung des in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarte. Die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten und vom Leinenzwang ausgenommenen Bereiche „Neutaufwiesen“ und „Wiecker Schlag“ sind in der als Anlage 2 beigefügten nicht maßstabgerechten Übersichtskarte dargestellt.
Die Übersichtskarten der Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Weiterhin gilt der Leinenzwang auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.

(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(4) Gilt Leinenzwang, sind Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

§ 2
Mitnahmeverbote

(1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.
(2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena. Es gilt jedoch nur für den Zeitraum von 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.

§ 3
Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4
Begrenzung der Störungen durch Hundegebell

(1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr, sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind.

(2) Weitgehend schalldicht in Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.

§ 5
Ausnahmen

.

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Hunde von Wachdiensten, sowie Blinden- und Begleitdiensthunde, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag genehmigen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist. Der Bereich der Wallanlagen ist von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Ge- und Verboten ist zeitlich zu befristen und wird auf Widerruf erteilt.

(4) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund in dem beschriebenen Gebiet außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne Leine führt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt,

3. entgegen § 1 Abs. 3 eine läufige Hündin unangeleint führt,

4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind,

5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen und -halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz einen Hund auf Spielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,

7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres in das Strandbad Eldena mitnimmt,

8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,

9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt,

10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,

11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,

12. nach § 5 Abs.4 in der Ausnahmegenehmigung enthaltene Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.Dezember 2023 außer Kraft.

Greifswald, den 8.April 2014

Der Oberbürgermeister - Siegel –
Dr. Arthur König

Anlage
Übersichtskarten

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt / Abteilung Vermessung
17491 Greifswald, Gustebiner Wende 11-13

Verfielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Übersichtskarte

Terrain mit Leinenzwang

Terrain ohne Leinenzwang

Anlage 1

Maßstab	1:20.000
Auftrags-Nr.	14-052-A32.1
Hergestellt am:	13.03.2014
Unterschrift:	i.A. Schuldt

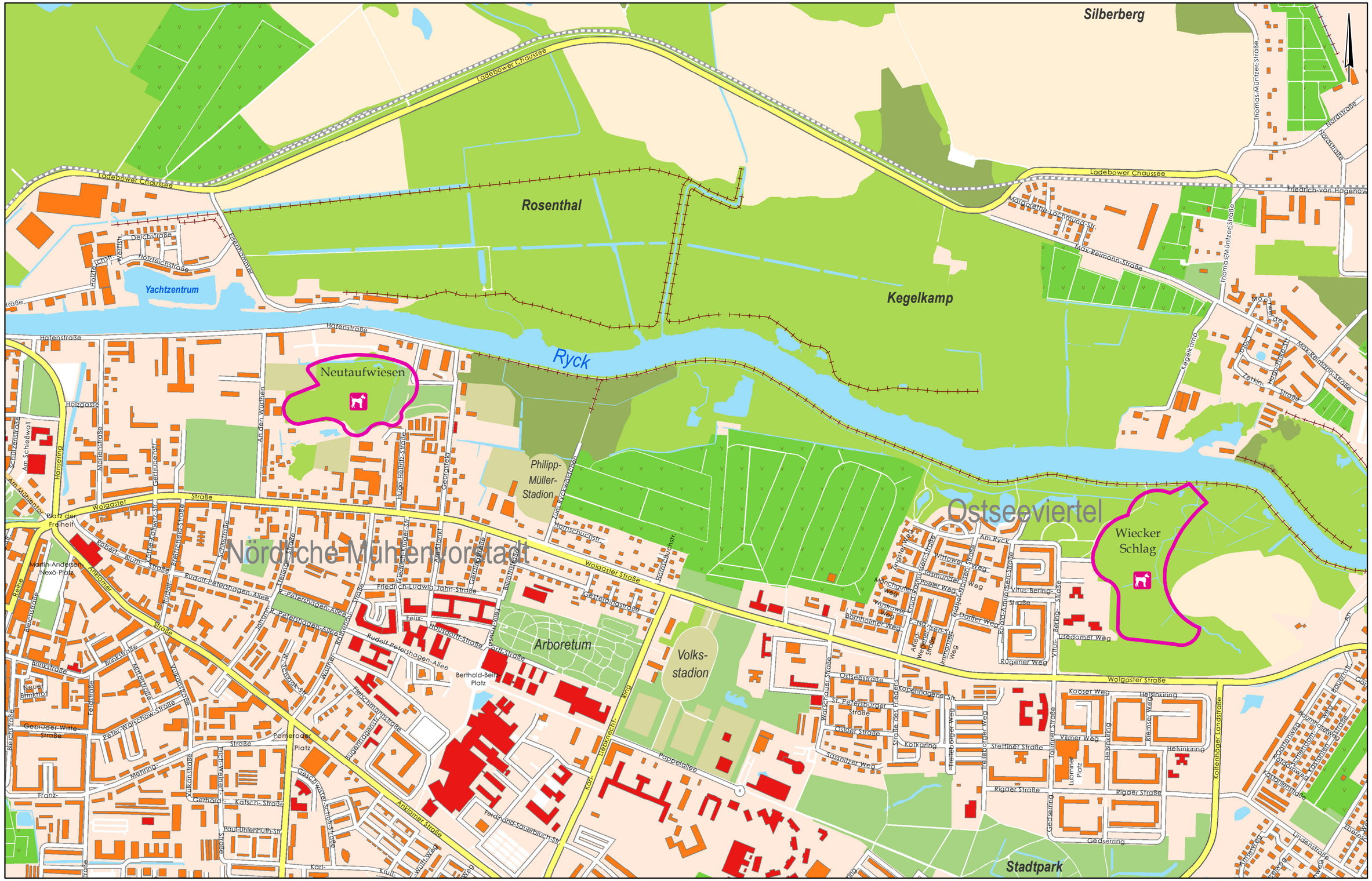

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt / Abteilung Vermessung
17491 Greifswald, Gustebiner Wende 11-13

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Übersichtskarte

Terrain ohne Leinenzwang

Anlage 2

Maßstab	1:10.000
Auftrags-Nr.	14-052-A32.1
Hergestellt am:	13.03.2014
Unterschrift:	i.A. Schuldt